

§ 1

Der Verein führt den Namen Stamm-Kneipp-Verein e.V. Bad Wörishofen und hat seinen Sitz in Bad Wörishofen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen und Mitglied beim Kneipp-Bund e.V. Verband der Kneippvereine Deutschlands, Bad Wörishofen. Der Stamm-Kneipp-Verein e.V. ist der älteste Kneippverein und wurde unter dem Protektorat von Sebastian Kneipp am 14. Dezember 1880 gegründet.

§ 2

Hauptzweck des Vereins ist es, die praktische Anwendung der Gesundheitslehre und Heilweise des Prälaten Sebastian Kneipp mit allen zweckdienlichen Mitteln zu fördern und zu verbreiten, für deren Reinerhaltung einzutreten, Badepersonal und Kurbetriebsinhaber in seinem Sinne zu schulen und zur Weiterentwicklung Bad Wörishofens beizutragen.

§ 3

- Abs. 1) Der Stamm-Kneipp-Verein stellt sich außerdem die soziale Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten unbemittelten Kranken - ohne Unterschied der Nationalität und Konfession eine Kneippkur zu vermitteln durch Bereitstellung von Freiplätzen oder durch Gewährung von Zuschüssen.
- Abs. 2) Eine weitere Aufgabe sieht der Stamm-Kneipp-Verein in der gründlichen Auswertung des Kneipp-Archives und der wissenschaftlichen Untermauerung der umfassenden Kneipp-Physiotherapie.
- Abs. 3) Um die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben finanzieren zu können werden die notwendigen Gelder aus der Unterstützungskasse entnommen. Diese wird separat neben der Vereinskasse geführt und erhält ihre Mittel aus den Spenden und aus dem Erlös von Sonderveranstaltungen.

§ 4

Die Arbeit des Stamm-Kneipp-Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dem Zweck des Vereins dienen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Arbeitsgebiet des Stamm-Kneipp-Vereins umfasst u. a.:

- die Pflege der Kneipp-Tradition an seiner Wirkungsstätte, insbesondere die würdige Ausgestaltung der Gedenktage Sebastian Kneipps
- die Errichtung und Pflege Kneippscher Erinnerungsstätten und die Förderung des Kneippmuseums in Bad Wörishofen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung
- die Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlöse der Unterstützungskasse des Vereins zufließen
- Förderung der Volksgesundheit im Sinne Sebastian Kneipps durch Veranstaltungen, die der persönlichen und öffentlichen Gesundheitspflege dienen
- Führung und Auswertung des Kneipp-Archives
- Wissenschaftliche Untermauerung der Kneipptherapie.

§ 6

Mitglieder können Einzel- und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Einzelmitglied kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für alle zur Familie gehörenden Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 7

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Mitglieder und Personen, die sich um den Stamm-Kneippverein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.

§ 9

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.
- Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft.

§ 10

Die Organe des Stamm-Kneippvereins sind:

Der Vorstand
der Beirat
die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vereinsvorsitzenden
2. Vereinsvorsitzenden
Schriftführer
Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die mit einzelnen Vereinsaufgaben betraut werden können.

Der Vorstand und der Beirat werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, führt der Restvorstand die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung.

Ehrevorsitzende sind geborene Mitglieder des Beirates. Sie haben Sitz und Stimme im Beirat.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Stamm-Kneippvereins gewählt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Bad Wörishofen haben. Dem Vorstand obliegt:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens und aller Einkünfte, sowie der Vereinsstiftungen, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
- die Anstellung von Personal
- die Vorlage der Rechnungsabschlüsse an die Hauptversammlung.

Der Vorstand berät und beschließt über alle bei der Einladung zur Sitzung bekanntgemachten Punkte der Tagesordnung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Punkte der Tagesordnung kann mündlich oder

schriftlich abgestimmt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ober die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz reiner Barauslagen für den Verein, z.B. Reise-, Schreib- und Portokosten.

§ 11

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort, und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit, auch mit kürzeren Fristen einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder verlangt.
3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Beirat
 - c) den Mitgliedern.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
5. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b) Entlastung von Vorstand und Beirat
 - c) Wahl von Vorstand und Beirat
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
 - g) die Berufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
6. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die in 12 vorgesehenen Fälle.
7. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Der Stamm-Kneippverein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wörishofen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Jede Änderung im Vorstand ist dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Bad Wörishofen im April 2004

Stamm-Kneipp-Verein e. V. Bad Wörishofen

Satzung



Genehmigt in der Hauptversammlung vom 16. Oktober 1969
Geändert in der Hauptversammlung vom 29. April 2004